

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Umgestaltung des Hagenmarktes Braunschweig
Aktenzeichen: 4139-30161-88**

I.

Die Braunschweiger Verkehrs GmbH (BSVG) hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

In Braunschweig erfolgen Anpassungsarbeiten an der Straßen-, Rad und Gehwegführung im Platzbereich des Hagenmarktes, um die vor Jahren entstandenen Sturmschäden zu beseitigen. Diese Bauarbeiten haben am Rande Auswirkungen auf die Anlagen der BSVG.

Dies betrifft einerseits eine Wegüberführung über die Stadtbahngleise, die künftig entfällt und stattdessen ca. 20 m weiter südlich barrierefrei geführt werden soll. Der neue Fußgängerüberweg über die Stadtbahngleise verläuft dann in Richtung Katharinenkirche. Die bisher vorhandene Dreiecksinsel im direkten Kreuzungsbereich entfällt und zukünftig können an dieser Stelle nur noch Radfahrende den Bohlweg queren. Andererseits müssen zwei Fahrleitungsmasten versetzt werden, die künftig inmitten der Fahrbahn stehen würden sowie ein Fahrleitungsmast standortgleich erneuert werden.

Auf der bisher vorhandenen Dreiecksinsel im direkten Kreuzungsbereich mit dem Bohlweg steht aktuell ein Fahrleitungsmast, der in Richtung Westen mittig in die neue Aufstellfläche für Fußgänger versetzt wird. Der neue Mast wird ein Kombimast, an dem sowohl die Fahrleitung, als auch die Lichtsignalanlage befestigt werden.

Der zweite Mast, der versetzt werden muss, befindet sich etwas weiter südlich am Rand der geplanten Radwegführung. Dieser soll ca. 2 m weiter nach Osten mittig in der dortigen Aufstellfläche für Fußgänger platziert werden. Auch an diesem Mast wird sowohl die Fahrleitung als auch das Fußgängersignal installiert.

Der zu erneuernde Mast befindet sich am östlichen Rand der vorhandenen Dreiecksinsel nördlich der Katharinenkirche.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Braunschweig

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG sind. Vorhaben, die den Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen betreffen, sind in Anlage 1 Nr. 14.11 des UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Bei der Änderung einer solchen Anlage ist daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine sogenannte „allgemeine Vorprüfung“ (§ 7 Abs. 1 S. 1 UVPG) des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist eine Vorprüfung von Änderungsvorhaben dabei als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3

des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der BSVG vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Braunschweig.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Es finden nur punktuell Arbeiten zur Errichtung neuer Maste statt. Dafür werden die zu ersetzenden Maste zurückgebaut. Der dritte Mast wird standortgleich erneuert. Die zu verlegende Fußgängerüberweg wird in einem bereits vollflächig versiegelten Bereich umverlegt. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ersichtlich.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Natürliche Ressourcen werden nicht beansprucht. Insbesondere sind die Flächen für die neuen Maste bereits versiegelt.

- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Im Zuge der Rückbauarbeiten der alten Masten werden voraussichtlich Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG anfallen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Zuge der Bauarbeiten der neuen Maste und des Rückbaus der alten Maste kann mit Staubeentwicklung gerechnet werden. Diese sind von kurzer Dauer und geringem Ausmaß.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Auswirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen für Menschen und Luft/Klima im Zuge der Bau- und Rückbauarbeiten sind von geringer Bedeutung. Die Maßnahme wird einmalig in einem belebten Stadtgebiet vollzogen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es werden mit Sicherheit die o.g. Auswirkungen eintreten.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind einmalig und kurzweilig.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Keine Umweltauswirkung ersichtlich.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen können durch bestimmte Maßnahmen vermindert werden. So werden in der Planverzichtsentscheidung entsprechende Nebenbestimmungen getroffen.

IV.

Zusammengefasst hat das Vorhaben Umweltauswirkungen auf Menschen und Luft/Klima im Zuge der Bauarbeiten. Diese Umweltauswirkungen sind jedoch von kurzer Dauer und geringer Intensität, zudem einmalig. Durch Nebenbestimmungen werden die Auswirkungen möglichst

gering gehalten. Betriebsbedingte erhebliche Umweltauswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 28.08.2024

gez.

Hermann